

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Fares Al-Chihabi trägt seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Urteil des Gerichts vom 28. April 2015 — CHEMK und KF/Rat**(Rechtssache T-169/12) (¹)****(Dumping — Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung unter anderem in Russland —
Teilweise Interimsüberprüfung — Berechnung der Dumpingspanne — Veränderung der Umstände —
Dauerhafter Charakter)**

(2015/C 198/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Chelyabinsk electrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK) (Chelyabinsk, Russland) und Kuzneckie ferrosplavy OAO (KF) (Novokuznetsk, Russland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Evtimov)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix, zunächst im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und A. Polcyn, dann von G. Berrisch und N. Chesaites, Barrister, und schließlich von Rechtsanwalt D. Gerardin)

Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. van Vliet, M. França und A. Stobiecka-Kuik, dann M. França, A. Stobiecka-Kuik und J.-F. Brakeland) und Euroalliages (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Prost und M.-S. Dibling)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 60/2012 des Rates vom 16. Januar 2012 zur Einstellung der gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 durchgeführten teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung unter anderem in Russland (ABl. L 22, S. 1), soweit sie die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Chelyabinsk electrometallurgical integrated plant OAO (CHEMK) und die Kuzneckie ferrosplavy OAO (KF) tragen ihre eigenen Kosten sowie die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
4. Euroalliages trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 165 vom 9.6.2012.